



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
Wasserburger Straße 2 85560 Ebersberg

E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

24.02.2021

Bauleitplanung

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom

Name

Telefon

08092 2699-

Datum

03.03.2021

**VORHABENBEZOGENENR BEBAUUNGSPLAN NR. 186 SONDERGEBIET
„PHOTOVOLTAIKANLAGE EHEMALIGE KIESGRUBE“
BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER
BELANGE GEMÄß § 4 ABS. 1 BAUGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung an o.g. Planungsvorhaben bedanken wir uns. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ebersberg gibt eine gemeinsame Stellungnahme der Bereiche Landwirtschaft und Forsten ab.

Bereich Landwirtschaft:

Nachdem auf der betroffenen Fläche Kies abgebaut wurde, wurde diese wieder rekultiviert und sollte anschließend wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Diese Fläche wird im größeren Umfang für den Zeitraum der Photovoltaiknutzung der Landwirtschaft vorenthalten. Es sollte nach der Photovoltaiknutzung die darauffolgende, zeitnahe, landwirtschaftliche Nutzung der Fläche beachtet werden, um eine vielfältig strukturierte und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft für die regionale Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen zu erhalten, zu unterstützen und weiterzuentwickeln. Somit ist sicherzustellen, dass die Flächen nach Beendigung der Photovoltaiknutzung wieder landwirtschaftlich genutzt werden muss. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und diesbezügliche dingliche Absicherung sind von der Gemeinde sicherzustellen.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an, die intensiv genutzt werden. Es kann zu unvermeidbaren Staubemissionen durch die Landwirtschaft kommen, die die Photovoltaikmodule verschmutzen können und somit die Leistung reduzieren können. Dies ist im ortsüblichen Umfang zu dulden und sollte den künftigen Bauwerbern mitgeteilt werden.

Seite 1 von 2

Laut dem Bebauungsplan sind Bepflanzungen in der Nähe der Grenze zu den landwirtschaftlichen Flächen angedacht. Bezüglich der Grenzbepflanzung zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen werden ab einer Bewuchshöhe von zwei Metern Grenzabstände von mindestens vier Metern zum Nachbargrundstück empfohlen, um künftige Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Bereich Forsten: Es bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen